

Schweizerisches Bundesblatt.

31. Jahrgang. III. Nr. 42. 13. September 1879.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Vereinbarung zwischen der Schweiz, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Italien, resp. den Eisenbahnverwaltungen dieser Länder, über den Heimtransport von Armen.

(Vom 6. September 1879.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Schon Anfangs dieses Jahrzehnts machte namentlich unsere Gesandtschaft in Berlin darauf aufmerksam, daß es überaus wünschenswerth wäre, wenn die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen sich herbeilassen würden, auf zuverlässige Empfehlungen hin den Heimtransport bedürftiger Ausländer auf ihren Linien zu ermäßigten Taxen zu besorgen. Für heimkehrende bedürftige Schweizer, wenn sie von der Gesandtschaft oder einem Konsulat mit einem Attestat der Bedürftigkeit versehen seien, werden an einigen Orten solche Taxermäßigungen bereits gewährt, an andern Orten aber mache man das gleiche Zugeständniß davon abhängig, daß die schweizerischen Eisenbahnen die Ausländer ebenso halten.

Auf unsere Verwendung haben sich im Laufe dieses Frühjahrs die dem schweizerischen Eisenbahnverband angehörenden Verwaltungen bereit erklärt, solche Angehörige der sämtlichen Nachbarländer der Schweiz (Deutschland, Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Italien), welche von ihren Gesandtschaften oder Konsulaten

als bedürftig empfohlen werden, zur Hälfte der Taxe III. Klasse zur Heimwärtsbeförderung bis an die Landesgrenze anzunehmen, wogegen wir, soweit ein Bedürfnis vorlag, von den Eisenbahnverwaltungen der genannten Staaten, beziehungsweise von den Regierungen dieser letztern, die förmliche Zusicherung vollen Gegeurechts erhielten.

Wir beehren uns, Ihnen unter Beilage eines Exemplars der „Bedingungen, welche auf den schweizerischen Eisenbahnen für den Heimtransport bedürftiger Ausländer gelten“, von dem guten Erfolg der erwähnten Verhandlungen Kenntniß zu geben, indem wir gleichzeitig diesen Anlaß benutzen, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 6. September 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bedingungen,

welche

auf den schweizerischen Eisenbahnen für den Heimtransport bedürftiger Ausländer gelten.

1. Taxvergünstigungen für die Reise in ihre Heimat werden bedürftigen Angehörigen von Deutschland, Frankreich, Oesterreich und Italien auf Empfehlung der resp. Gesandtschaften dieser Länder ausgestellt.

2. Die Taxermäßigungen sollen, wenn im speziellen Fall nichts Anderes verabredet wird, 50% auf den Billets III. Klasse betragen.

3. Hinsichtlich der formellen Behandlung betreffend die Bewilligung solcher Taxvergünstigungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Präsidialverwaltung der schweizerischen Eisenbahn-Konferenzen übergibt jeder der genannten Gesandtschaften eine Anzahl Empfehlungsscheine, welche geheftet und mit dem Stempel der erstern versehen sein sollen. Diese Bescheinigungen sind nach Maßgabe des Bedürfnisses von den Gesandtschaften auszufüllen, mit deren Unterschrift und Stempel zu versehen und dem empfohlenen Bedürftigen zu übergeben, welcher gegen Vorweisung und Abgabe derselben am Billetschalter der Abgangsstation unentgeltlich ein Billet erhält, welches ihn zur entsprechenden Fahrt auf den schweizerischen Bahnen berechtigt, ohne daß vorher das Visum irgend einer Bahngesellschaft eingeholt werden muß.

Vom Inhalt der Empfehlung muß vor Abgabe derselben in der in Händen der Gesandtschaft zurückbleibenden Souche genaue Vormerkung genommen werden. Nach vollständiger Ausnutzung eines Souchenheftes wird dasselbe mit den Souchen der Präsidialverwaltung der Eisenbahnen abgegeben, welche dafür ein neues Heft Formulare ausliefert.

- b) Die am Billetschalter eingehenden Empfehlungen der Gesandtschaften werden von allen Bahnverwaltungen der Präsidialverwaltung zugestellt, welche allmonatlich den resp. Gesandtschaften darüber Rechnung stellen wird. Jede der Gesandtschaften haftet für Zahlung der nach Ziffer 2 zu erhebenden Taxen für die gemäß den von ihr oder ihrem Repräsentanten ausgestellten Empfehlungen abgegebenen Billets.

4. Die Bahnverwaltungen haben nichts dagegen, daß jede Gesandtschaft von ihr unterzeichnete und gestempelte Empfehlungsscheine an ihre Konsulate oder an andere anerkannte Vertreter ihres Landes in der Schweiz abgebe, aber in der Meinung, daß sie auch hinsichtlich der Zahlung der auf solche Empfehlungen erhobenen Billets nur den Gesandtschaften Rechnung stellen und sich ausschließlich an diese halten werden.

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Vereinbarung zwischen der Schweiz, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Italien, resp. den Eisenbahnverwaltungen dieser Länder, über den Heimtransport von Arm...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1879
Date	
Data	
Seite	277-279
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 440

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.